

**Änderungen der Schneeschipp-Verordnung.** Im Oberkommando in den Marken haben dieser Tage, wie schon kurz erwähnt, Besprechungen mit Vertretern der Stadt Berlin über Änderungen der Schneeschipp-Verordnung stattgefunden. Bürgermeister Dr. Reide vertrat den Standpunkt, daß der Zwang zum Schneeschippen möglichst milde ausgeübt werden soll. Der Magistrat ist überzeugt, daß die Berliner Bevölkerung, wenn sie weiß, daß Not am Mann ist, freiwillig Hand anlegen wird. Der Berliner Magistrat wird sich deshalb auch in diesen Tagen mit einem kurzen Aufruf an die Bevölkerung wenden. Er hat außerdem Tausende von Besen aufgekauft, die an die Hausbesitzer und andere Einwohner zum Selbstkostenpreise abgegeben werden sollen. In jedem Hause sollen die Mieter einen Obmann wählen, der die Regelung des Dienstes vorzunehmen hat. Der Hauseigentümer und der Portier werden also ausgeschaltet. Bei jedem Hauseigentümer oder Portier soll eine Liste der zum Schneediensft Verpflichteten ausgelegt werden, die gegenwärtig mit Hilfe der Polizeireviere aufgestellt wird. Diese Liste soll jeder Bewohner jederzeit einsehen können. Sie muß laufende Nummern enthalten und so geführt werden, daß aus ihr ersichtlich ist, wann der einzelne Verpflichtete geschippt hat. Die Verordnung soll dergestalt ergänzt werden, daß zum Schippen nur alle zu bestimmten Stunden anwesenden Mieter verpflichtet sind, für deren Befreiung nicht besondere Gründe sprechen und die körperlich und beruflich dazu imstande sind.

Die Schneebeiseitigung auf den Fahrdämmen, die durch die Schneeschippverordnung vorgeschrieben ist, hat besonders in den Außenbezirken vielfach versagt; die Mieter in vielen Häusern glaubten zur Befreiung des Schnees nicht verpflichtet zu sein, da die gefallene Menge nur verhältnismäßig gering war. Trotzdem bildete der Schnee besonders in Steigungen erhebliche Verkehrshindernisse. Wie wir an zuständiger Stelle erfahren, soll von den in Frage kommenden Polizeireviere in den Fällen, wo der Schnee nicht beiseitigt worden ist, Strafantrag gestellt werden, wobei durch Untersuchung festgestellt werden soll, wen — Hauswirt oder Mieter — die Schuld am Versagen der Reinigung des Fahrdammes trifft.